

über die Wahlprüfung aussetzte. Daß er hierdurch einen noch größeren Mißbrauch beging, darauf ist oben bereits hingewiesen worden.

e) Häufig hat der Reichstag aus Anlaß der Wahlprüfung die Erteilung einer Rüge auf Grund der angestellten Ermittlungen an Beamte beantragt<sup>1)</sup>. Aber nur die Befugnis stand ihm zu, wie sie auch Minister von Bötticher in seiner eben berichteten Rede erwähnte, den Reichskanzler zu ersuchen, die betreffenden Tatsachen zur Kenntnis der beteiligten Staatsregierung zur Kenntnis zu bringen<sup>2)</sup>.

f) Die wesentlichste Beschränkung des Wahlprüfungsrechtes des Reichstages lag darin, daß die Entscheidung über die Prüfung materiell den Charakter eines Urteils hatte, also ein für allemal Rechtskraft schaffte. Daß diese Entscheidung also eine res judicata war, darüber wird unten noch des näheren die Rede sein. Hier sei nur erwähnt, daß folglich eine Entscheidung, in der eine Wahl für ungültig erklärt wird, nicht mehr zurückgenommen werden konnte und daß einem Mitgliede, dessen Wahl für gültig erklärt worden war, das Mitgliedschaftsrecht nicht mehr bestritten werden konnte<sup>3)</sup>.

## 2. Das Verfahren.

### a) Abgabe der Wahlverhandlung an die Wahlprüfungskommission.

Wie wir oben gesehen haben, lag der erste Teil der ganzen Prüfung, die Legitimationsprüfung im engeren Sinne nämlich, in der Hand der Abteilungen. Diesen Abteilungen kam neben dieser Tätigkeit eine gewisse Vermittlerrolle zu. In einigen Fällen, die § 5 der Geschäftsordnung vorschrieb, waren

1) Vgl. Sten. Ber. 1890/92. Bd. 7, S. 4841ff.

2) Vgl. v. Seydel Komm. S. 208.

3) Vgl. Beser, S. 46.